OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607954/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von A__, vom 27.11.2025, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.11.2025, GZ: VStV/925300825693/2025, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 04.11.2025, GZ: VStV/925300825693/2025, vor, sie habe am 16.04.2025 um 21:33 Uhr in Linz, Lunzerstraße – Umfahrung Ebelsberg, Richtung stadtauswärts als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen [...] das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem sie trotz des geltenden Rotlichtes das gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO 1960 erfolgt – Rotlichtüberwachungskamera.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, verletzt, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, verhängt wurde. Zudem wurde die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Verfahrens-kostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 27.11.2025 rechtzeitig Beschwerde, welche sich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Die Beschwerdeführerin bat um nochmalige Überprüfung der verhängten Geldstrafe mit der Begründung, dass sie studiert und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Mit Schreiben vom 01.12.2025 (eingelangt am 04.12.2025) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Die Beschwerdeführerin hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 16.04.2025 um 21:33 Uhr in Linz auf der Lunzerstraße – Umfahrung Ebelsberg Richtung stadtauswärts fahrend den Pkw mit dem Kennzeichen [...]. Trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage hielt sie den Pkw nicht an der Haltelinie an, sondern fuhr, ohne anzuhalten weiter. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 lit. a iVm § 38 Abs. 5 StVO über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tage 8 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Sie hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie ist Studentin und bezieht laut eigenen Angaben monatlich Studienbeihilfe in Höhe von 8 Euro sowie 270 Euro an Familienbeihilfe. Darüber hinaus ist sie geringfügig beschäftigt, wobei das daraus erzielte Einkommen schwankt; im April 2025 betrug dieses 180 Euro. Weiters wird davon ausgegangen, dass sie keine nennenswerten Sorgepflichten hat.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der

Bestimmungen des Abs. 7, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Strafe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 ua.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf den Tatvorwurf einzugehen (vgl. das zuvor zitierte VwGH-Erkenntnis vom 29.06.2023).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Nichtbeachten des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar (VwGH 24.04.2014, 2013/01/0172; 25.06.2009, 2006/01/0032, mwN). Wenn auch im konkreten Fall es offensichtlich zu keiner Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kam, so ist allgemein festzuhalten, dass derartige Verstöße zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen können.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Beschwerdeführerin bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie befindet sich in Ausbildung und ist Studentin, weshalb sie lediglich über ein geringes monatliches Einkommen (Studienbeihilfe 8 Euro und Familienbeihilfe 270 Euro) verfügt. Darüber hinaus übt sie eine geringfügige Beschäftigung aus, deren Einkommen schwankt und im April 2025 180 Euro betrug. Zu ihren Sorgepflichten finden sich weder im Verfahrensakt noch in der Begründung des Straferkenntnisses Hinweise, weshalb von keinen nennenswerten Sorgepflichten der Beschwerdeführerin ausgegangen wird. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin berücksichtigt und in ihre Erwägungen einbezogen und die Geldstrafe unter Bedachtnahme darauf auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 8 Stunden herabgesetzt. Diese festgesetzte Geldstrafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 9,6 % der in § 99 Abs. 3 lit. a StVO vorgesehenen möglichen Höchststrafe von 726 Euro. Weitere Umstände, die eine nochmalige Reduktion der Strafe rechtfertigen würden, sind nicht hervorgekommen. Die verhängte Geldstrafe erweist sich daher als schuld- und tatangemessen und in spezialpräventiver Hinsicht notwendig, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z. B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Sollte der Beschwerdeführerin die Zahlung der festgesetzten Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird sie auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe – somit 14 Euro – zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß